

- Minister für Leichtindustrie
- Minister für Nationale Verteidigung
- Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
- Minister für Staatssicherheit
- Minister für Verkehrswesen
- **Minister für Volksbildung**
- **Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**
- Leiter des Amtes für Preise
- **Leiter des Amtes für Jugendfragen**
- Vorsitzender der Arbeiter- und Bauern-Inspektion
- Präsident der Staatsbank
- **Staatssekretär für Arbeit und Löhne**
- Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel
- zwei Staatssekretäre in der Staatlichen Plankommission
- Oberbürgermeister von Berlin (Ost)

### III. Bildung und Amtsperiode des Ministerrates

#### 1. Unter der Verfassung von 1949-

20 a) Nach Art. 92 Abs. 1 der Verfassung von 1949 hatte die stärkste Fraktion der Volkskammer den Ministerpräsidenten zu benennen. Dieser bildete die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hatten, sollten im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten sein. Faktisch wurde dieser Verfassungssatz niemals eingehalten. Die SED hatte im Ministerrat (Regierung) stets ein bedeutendes Übergewicht. Staatssekretäre sollten mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teilnehmen. Nach Art. 92 Abs. 2 sollte die Regierungsbildung ohne die Fraktion stattfinden, die sich selbst ausschloß. Von dieser Möglichkeit konnte wegen des Blocksystems (s. Rz. 21 zur Präambel) niemals Gebrauch gemacht werden. Die Minister sollten Abgeordnete der Volkskammer sein (Art. 92 Abs. 3). Die Volkskammer hatte die Regierung zu bestätigen und das von ihr vorgelegte Programm zu billigen (Art. 92 Abs. 4). Die Amtsdauer der Regierung wurde durch die Annahme eines Mißtrauensvotums durch die Volkskammer beendet (Art. 95 Abs. 1). Außerdem pflegte sie nach der Neuwahl der Volkskammer ihr Amt zur Verfügung zu stellen. In jedem Falle führte sie jedoch ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt einer neuen Regierung weiter (Art. 95 Abs. 7).

21 b) Nach § 2 Abs. 3 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963<sup>42</sup> wurden die Mitglieder des Ministerrates auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und bedurften des Vertrauens der Volkskammer. Diese Bestimmung konnte ihrem Sinn nach nur auf Mitglieder des Ministerrates Anwendung finden, die nach Bildung des Ministerrates während seiner Amtsdauer neu zum Minister ernannt wurden.

---

**42 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).**